



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

vom 24. August 2026

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. Juni 2026 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hannover als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 12. November 2020, zuletzt geändert am 17. Juli 2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“ „§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 3 wird „gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2““ ersetzt durch „gelten die Absätze 1 und 2“.
3. In § 8 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG“ die Wörter „über die Ausbildende oder den Ausbildenden schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG“ die Wörter „über die Ausbildende oder den Ausbildenden schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 3 Nr. 2 wird die Nummer „2b“ ersetzt durch die Nummer „3“.

6. In § 11 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens

§ 1 Absatz 6 BBiG die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Zeugnis) mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat (§ 45 Absatz 3 BBiG).“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. In diesem wird nach den Wörtern „§ 45 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. In § 12 Absatz 4 Buchstabe a werden die Wörter „, von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter“ ersetzt durch die Wörter „über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter“.

In Buchstabe b werden die Wörter „, von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter“ ersetzt durch die Wörter „über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter“.

In Buchstabe f wird nach den Wörtern „und Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ sowie am Ende von Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Nach Buchstabe f wird ein neuer Buchstabe g eingefügt:

„g) in den Fällen des § 11 Absatz 3

– Zeugnis über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Absatz 3 Satz 2 BBiG.“

8. In § 13 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. Nach § 18a wird ein neuer § 18b eingefügt:

„§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,

2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,

3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,

4. sich mindestens ein Prüfer am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfer bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).“

10. In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
11. In § 26 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 27 Absatz 3 wird hinter „Nummer“ die Zahl „2a“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
13. In § 27 Absatz 4 wird in Satz 3 zwischen dem Wort „beizufügen“ und „(§ 37 Absatz 3 BBiG).“ ein neuer Satz 4 eingefügt:

„. Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen. “

14. In § 31 werden die bisherigen Sätze zu Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.“

15. Die Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung:

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss für den Abschluss	Kurzbezeichnung	Gegebenenfalls regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen oder Stellvertreter)
Bankkaufmann/-frau	Bank Sth 1 401	Stadthagen	5
Bankkaufmann/-frau	Bank Sth 2 402	Stadthagen	5
Bankkaufmann/-frau	Bank Sy 1 201	Diepholz	5
Bankkaufmann/-frau	Bank Sy 2 202	Diepholz	5
Biologielaborant/in	Biologielab. 801		5
Chemielaborant/in	Chemielab. 101		5
Chemielaborant/in	Chemielab. 601		5
Chemielaborant/in	Chemielab. 801		5
Chemikant/in Produktionsfachkraft Chemie	Chemik/PFC 101		5
Chemikant/in Produktionsfachkraft Chemie	Chemik/PFC 601		5
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	EAT 102		5
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	EAT 602		5
Elektroniker/in für Betriebstechnik	EBT 101		5
Elektroniker/in für Betriebstechnik	EBT 105		5
Elektroniker/in für Betriebstechnik	EBT 701		5
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	EGS 102		5
Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	EIS 101		5
Fachkraft für Lagerlogistik	FKL Ost 101	Göttingen	5
Fachkraft für Lagerlogistik	FKL Gö 801	Göttingen	5
Fachkraft für Gastronomie Fachmann/-frau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie Hotelfachmann/-frau	Hoga 1 Gö 801	Göttingen	5

Fachkraft für Gastronomie Fachmann/-frau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie Hotelfachmann/-frau	Hoga 1 OHA 701	Göttingen	5
Industriekaufmann/-frau	Ind Ost 2 702	Göttingen	5
Industriekaufmann/-frau	Ind Ost 3 703	Göttingen	5
Industriekaufmann/-frau	Ind Ost 4 704	Göttingen	5
Industriekaufmann/-frau	Ind Ri 401	Stadthagen	5
Industriekaufmann/-frau	Ind DH 201	Diepholz	5
Industriemechaniker/in - Instandhaltung	IM IH Holzm 601		5
Industriemechaniker/in - Instandhaltung	IM IH 102		5
Industriemechaniker/in - Instandhaltung - Maschinen- und Anlagenbau	IM IH/MA 801		5
Industriemechaniker/in - Maschinen- und Anlagenbau	IM MA 102		5
Kaufmann/-frau für Büromanagement	KfBm Ost 1 701	Göttingen	5
Maurer/in	Maurer 101		5
Mechatroniker/in	Mechatronik 108		5
Mediengestalter/in Bild und Ton	Medieng. BT 101		5
Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin	PMT 601		5
Technischer Systemplaner/in - Stahl- und Metallbau	TS StMetall 101		5
Tierpfleger/in - Forschung und Klinik - Tierheim und Tierpension	Tierpfleger 102		5
Tierpfleger/in - Zoo	Tierpfleger 101		5
Zerspanungsmechaniker/in	ZM Alfeld 601		5

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hannover, 10. August 2026

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Kultusministerium vom
12. August 2026 – AZ.: 45.2- 87 142

Im Auftrage

Michaela Hacke

Die vorstehende vom Berufsbildungsausschuss der IHK Hannover am
24. Juni 2026 beschlossene vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungs-
prüfungen der IHK Hannover wird hiermit ausgefertigt
und im Bundesanzeiger verkündet. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung
auf der Internetseite www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen.

Hannover, 24. August 2026

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin